



---

## Kurzinformation

### Sentencing Guidelines

---

In Deutschland existieren keine Richtlinien bezüglich der Strafzumessung. Zwar wurde 2018 auf dem 72. Deutschen Juristentag eine Diskussion über die Einführung einer solchen Richtlinie geführt, die Ablehnung war aber deutlich

(vgl. Podolski, „Die Wunschzettel der Juristen Beschlüsse des 72. DJT“, Legal Tribune Online vom 28.09.2018, abrufbar unter (letzter Abruf: 27.06.2019): <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/72-djt-beschluesse-2018/>).

Die Strafzumessung steht im Ermessen der zuständigen Richter, Grundlage ist die Schuld des Täters nach § 46 Strafgesetzbuch

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22.03.2019 (BGBl. I S. 350), abrufbar unter (letzter Abruf: 27.06.2019): [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_46.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_46.html)).

Durch die Weite der Strafraumen im deutschen Strafrecht gibt es durchaus Unterschiede in der Strafzumessungspraxis der Gerichte. Die Einführung von sentencing guidelines durch eine Kommission bzw. ein Gremium wird trotzdem (schon im Hinblick auf die Legitimation einer solchen Kommission) kritisch betrachtet.

(vgl. Kudlich, Koch, „Das Ringen um die richtige Strafzumessung“, Neue Juristische Wochenschrift 2018, 2762 (2765)).